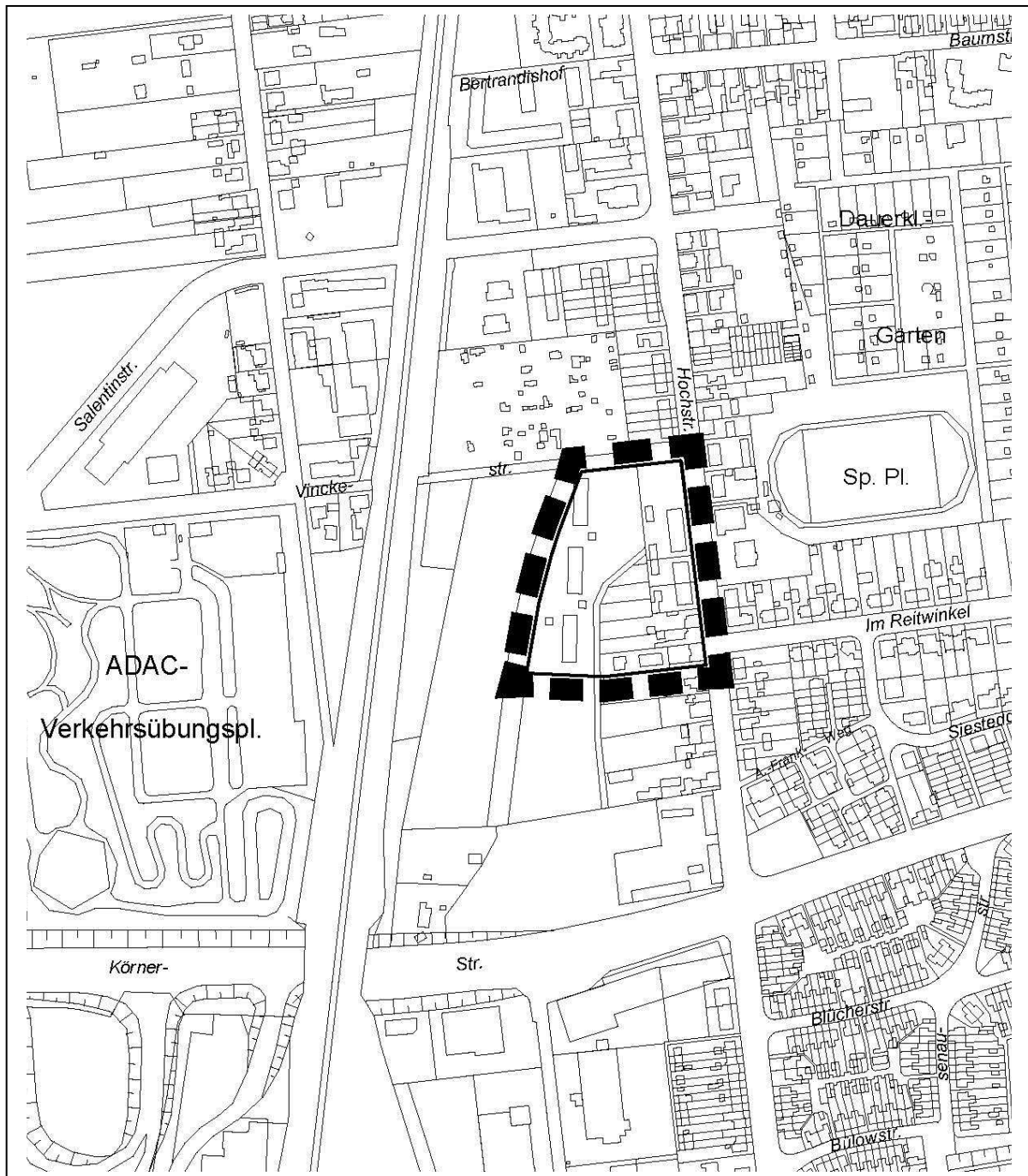


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4 - Vinckestraße

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Vinckestraße, Hochstraße, einer Linie ca. 170m südlich der Vinckestraße und Hellbachstraße



1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Seit dem Jahr 2007 verzeichnet die Bundesrepublik Deutschland wieder einen konstanten Anstieg an Asylsuchenden im Bereich der Erstanträge. Für die Stadt Recklinghausen wie für alle Kommunen des Bundesgebietes besteht die Verpflichtung, die Unterbringung von Asylbewerbern sowie ausländischen Flüchtlingen mittel- und langfristig zu gewährleisten.

Nach Schließung zahlreicher Unterkünfte im Stadtgebiet aufgrund rückläufiger Asylbewerberzahlen erfolgt die Unterbringung derzeit lediglich in den Übergangswohnheimen Vinckestraße 1-5 sowie Herner Straße 98 und 102.

Aus o. a. Gründen sollen beide Standorte langfristig erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Die Gebäude Vinckestraße 1-5 sind im Jahr 1989 als Aus- und Übersiedlerheime genehmigt worden. Inzwischen werden die Gebäude für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. Der bauliche Zustand der Gebäude hat sich derart verschlechtert, dass ein Neubau erforderlich ist. Die Gebäude sollen an gleicher Stelle und in gleicher Größenordnung errichtet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2013) stellt den Bereich als Grünfläche/ Parkanlage dar. Um eine Genehmigungsfähigkeit für das Vorhaben herbeizuführen, muss der FNP in diesem Bereich geändert werden. Damit soll die derzeitige wie auch zukünftige Nutzung auf eine baurechtlich zulässige Grundlage gestellt werden.

2. Verhältnis zur Landesplanung

Der Planbereich ist im Regionalplan (GEP), Teilabschnitt Emscher-Lippe als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 20.02.2014 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

3. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4 Vinckestraße ist am 03.02.2014 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da durch die Darstellungsänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zur öffentlichen Auslegung am 10.03.2014 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das

Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) verzichtet.

In der Zeit vom 20.05. bis 20.06.2014 lagen die Planunterlagen gem. § 13 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Darüber hinaus wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in o. a. Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Die Wohnbebauung an der Hochstraße ist in einer Tiefe von ca. 50 m als Wohnbaufläche, der übrige Planbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

5. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Bereich der Asylunterkünfte wird nunmehr als Fläche für den Gemeinbedarf mit Symbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und Zweckbestimmung „Übergangswohnheim“ dargestellt und aus der Grünfläche/ Parkanlage ausgeklammert. Die Darstellung der Wohnbebauung an der Hochstraße bleibt bestehen.

6. Kompensationserfordernis, Artenschutz

Kompensationserfordernis

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Prüfung des Eingriffs erfolgt erst im Zuge eines Genehmigungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 BauGB.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt worden. Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP I:

Die MTB-Abfrage aus September 2014 dokumentiert das Vorkommen Planungsrelevanter Arten, insbesondere das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Aufgrund der Wirkfaktoren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für diese Arten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und mit welchen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.

Grundsätzlich sind bei allen Rodungs- und Abrissarbeiten die Brutvogelzeiten (01. März bis 30. September) sowie die Besatzzeiten der Fledermausquartiere (Wochenstube, Winter- oder Übergangsquartier) verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen und auf diese Zeiträume abzustimmen.

7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, erfolgt keine Änderung der derzeitigen klimatischen Situation, solange die Gebäude erhalten bleiben oder in der gleichen Art und Weise neu errichtet werden.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

9. Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Der Planbereich ist über die Hochstraße bzw. Vinckestraße verkehrstechnisch erschlossen. Über die Buslinie 234 ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Die technische Infrastruktur ist vorhanden und kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten oder befestigten Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

10. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der Fläche festgestellt.

Vor eventuellen Baumaßnahmen ist die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen nachfolgender Planungen zu beachten sind.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

11. Altlasten

Für den Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Flächen besteht kein Altlastverdacht.

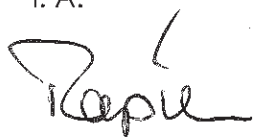
12. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP wirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Wohnbaufläche	0,83 ha	0,83 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	-	0,75 ha
Grünfläche	1,00 ha	0,25 ha
Gesamtfläche	1,83 ha	1,83 ha

Recklinghausen, den 10.11.2014

Der Bürgermeister

I. A.



Rapien

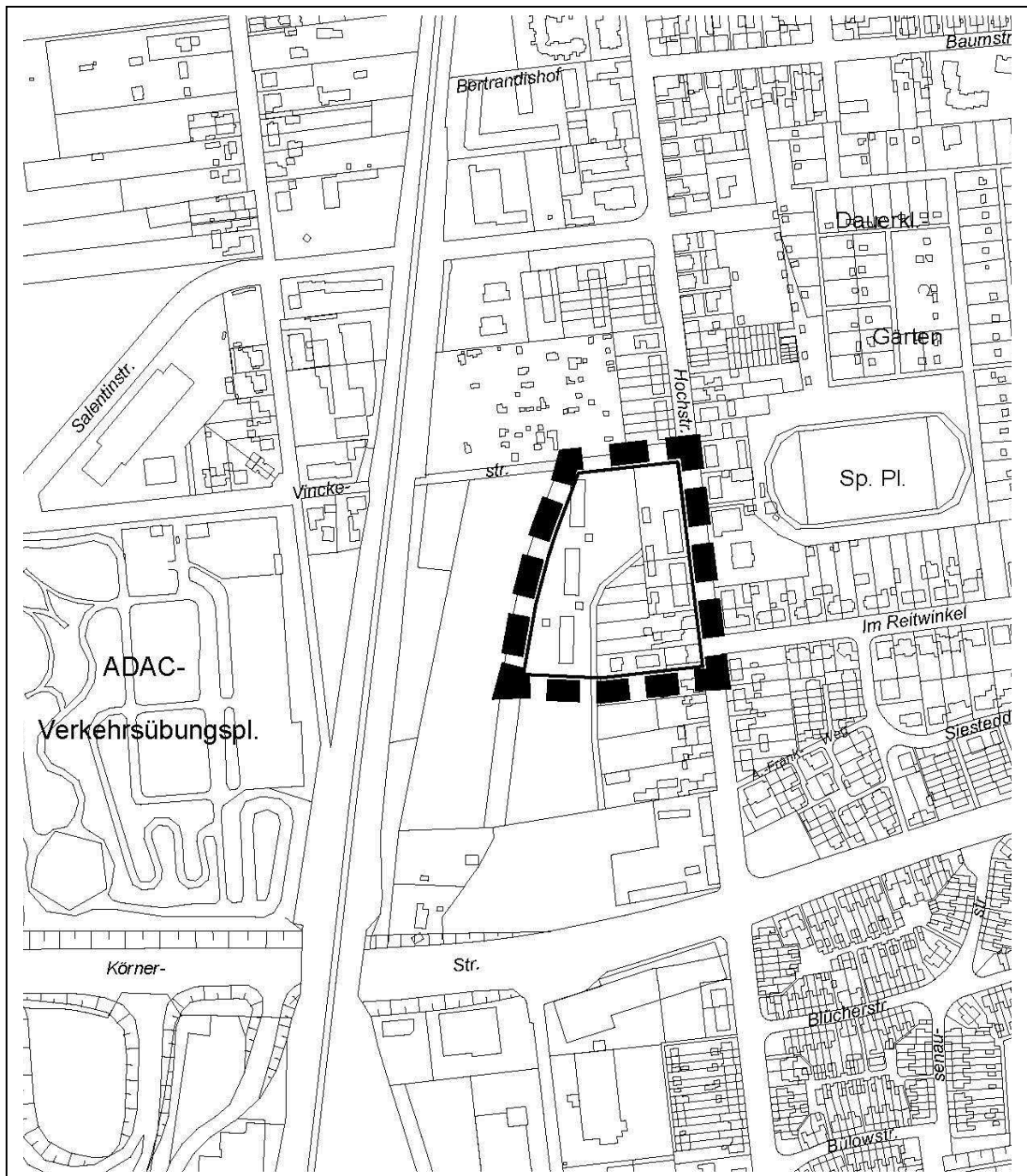
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4 - Vinckestraße

für einen Bereich zwischen Vinckestraße, Hochstraße, einer Linie ca. 170m südlich der Vinckestraße und Hellbachstraße

Anlage zur Begründung: Artenschutzprüfung Stufe I



September 2014

Projekt Nr.: FNP-Änderung Nr. 4 Vinckestraße

Bearbeitungsstand: September 2014

Bearbeiter: Eva Kranjc



Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Abteilung 61.1

Anlass und Ziel des Planverfahrens

Die Gebäude Vinckestraße 1-5 sind im Jahr 1989 als Aus- und Übersiedlerheime genehmigt worden. Inzwischen werden die Gebäude für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. Der bauliche Zustand der Gebäude hat sich derart verschlechtert, dass ein Neubau erforderlich ist. Die Gebäude sollen an gleicher Stelle und in gleicher Größenordnung errichtet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Bereich als Grünfläche/ Parkanlage dar. Um eine Genehmigungsfähigkeit für das Vorhaben herbeizuführen, muss der FNP in diesem Bereich geändert werden. Damit soll die derzeitige wie auch zukünftige Nutzung auf eine baurechtlich zulässige Grundlage gestellt werden.

Artenschutz

Bei sämtlichen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren (z.B. verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, fachgesetzliche Genehmigungsverfahren) ist eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen, bei der die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG geprüft werden.

Die Flächennutzungsplanung gibt als vorbereitende Bauleitplanung Richtungen der Stadtentwicklung vor, indem sie die Flächen des Stadtgebietes mit verschiedenen Nutzungen belegt, die entweder den Bestand widerspiegeln oder aber eine angestrebte / geplante Nutzung darstellen.

Letzteres geht in der Regel mit einer Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes auf der Fläche einher, die sich auch auf die Standort- und Lebensbedingungen dort gegebenenfalls vorhandener besonders und streng geschützter Arten auswirken. Allerdings ist mit dem Flächennutzungsplan noch keine Rechtsverbindlichkeit gegeben. Auf dieser Planungsebene sind die Umweltwirkungen der angestrebten Nutzung noch zu wenig konkret, um beurteilen zu können, wie und mit welchen standortspezifischen Beeinträchtigungen sie sich tatsächlich bemerkbar machen. Durch den FNP werden somit weder Eingriffe vorgenommen noch verbindlich vorbereitet. Eine Rechtsverbindlichkeit wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Planfeststellungs- und Genehmigungsplanung hergestellt, die in ihren Aussagen zum geplanten Vorhaben und den tatsächlichen Wirkungen auf die Umwelt hinreichend konkret sind.

Vor diesem Hintergrund wird auf potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz hingewiesen, die sich aus den geplanten Nutzungsänderungen ergeben und auf der nachgeordneten Umsetzungsebene gegebenenfalls zum Verbot eines geplanten Vorhabens führen könnten bzw. geeignete kompensatorische Maßnahmen erforderlich machen.

Das Fachinformationssystem [FIS] „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“¹ dokumentiert (vgl. Anlage – MTB 4409-FIS-Abfrage, September 2014) für den hier in Rede stehenden Änderungsbereich das potenzielle Vorkommen Planungsrelevanter Arten. Demnach ist zu prüfen, ob die geplante Nutzungsänderung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslöst.

¹ www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz



Abb. 1 Luftbild und FNP Darstellungen

Planungsrelevante Wirkfaktoren

Das Änderungsverfahren kann folgende Maßnahme auslösen:

- Abriss und Neubau der Gebäude.

Es wird durch die Planänderung kein zusätzliches Planungsrecht für die Errichtung neuer Gebäude geschaffen. Der Gehölzbestand bleibt unangetastet.

Das Vorhaben wird verschiedene Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt haben. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Strukturen führen. Durch den Abriss der Gebäude kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Des Weiteren kann es während der Abrissarbeiten temporär zu akustischen und visuellen Störreizen (z.B. Baulärm, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen kommen.

Datenerhebung:

Im September 2014 ist eine MTB-Abfrage aus dem Fachinformationssystem der LANUV durchgeführt worden. Diese Abfrage dokumentiert das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die sich z.T. in einem verfahrenskritischen Zustand befinden und daher im Folgenden näher betrachtet werden. Das Informationssystem @LINFOS dokumentiert keine Fundpunkte Planungsrelevanter Arten für den Planungsraum. Am 16. September 2014 hat ein Ortstermin stattgefunden.

Fledermäuse

Die lt. Messtischblatt hier vorkommenden Fledermausarten können differenziert werden in die Gebäudefledermäuse Zwerg- und Teichfledermaus sowie die Waldfledermausarten Großer Abendsegler, Wasser- und Rauhaufledermaus. Das Änderungsverfahren kann durchaus Verbotstatbestände auslösen.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern, sind die Gebäude vor der Bau- oder Sanierungsmaßnahme auf entsprechende Wochenstuben, Winter- oder Übergangsquartiere zu untersuchen. Werden Tiere gefunden, so ist die Maßnahmendurchführung auf den Lebenszyklus der Tiere bzw. der Population abzustimmen und die Tiere evtl. umzusiedeln. D. h. während der Jungenaufzucht (v.a. Mai bis August) und im Winter sind Störungen zu vermeiden.

Die Abbrucharbeiten dürfen erst nach durchgeführter Besatzkontrolle erfolgen. Es darf keine genutzte Wochenstube, kein besetztes Übergangs- oder Winterquartier zerstört werden. Sollten bei der Ortsbegehung Indizien, die auf ein Fledermausvorkommen schließen lassen, gefunden werden oder gar Fledermäuse angetroffen werden, müssen erst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde getroffen werden.

Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Waldohreule

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor².

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403). Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternnester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Ak-

² Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

tionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich.

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage. Entsprechende Gehölzbestände sind in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschlicher Siedlungen, die mit den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitaten als Ruhestätte abgegrenzt werden.

Die Lokalpopulation grenzt sich (lt. LANUV) über das Vorkommen im Gemeindegebiet ab.

Habitatanforderungen werden erfüllt durch geeignete Nester / Horste anderer Arten (v. a. Rabenvögel, Greifvögel und Tauben, da Waldohreulen keine eigenen Nester bauen. Die Tageseinstände liegen idealerweise in windgeschützter, sonniger Lage mit Deckung und Schutz bietenden Nadelbäumen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 401).

Entgegen ihres Namens ist die Waldohreule in NRW mehr ein Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft. Bevorzugte Habitate sind Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume, mitunter auch Friedhöfe und Grünanlagen im Siedlungsbereich (JÖBGES in SUDMANN et al. 2012, MILDENBERGER 1984; S. 77, WEIßENBAUM in NWO 2002, S. 142f),

Als Nahrungshabitate fungieren Wälder mit größeren Lichtungen, Waldrandlagen, Feldgehölze, breite und hohe, oft dornenreiche Hecken etc. in Kombination mit offenen Flächen mit Wühlmausvorkommen (Grünland, Brachen etc.).

Das Vorkommen der Waldohreule ist in dem hier in Rede stehenden Planbereich nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Betroffenheit dürfte allerdings nicht eintreten, da der Gehölzbestand vollständig erhalten bleiben wird.

Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kuckuck

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpffrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.³ Die Fläche hat für den Erhaltungszustand des Kuckucks keine Bedeutung, sofern er auf diesen Flächen vorkommt, da die Gehölze unangetastet bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

³ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Kolonienbrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talssperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.⁴

Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude als Bruthabitat genutzt werden. Um die Verbotstatbestände auszuschließen, sind die Gebäude vor ihrem Abriss einer entsprechenden Besatzkontrolle zu unterziehen. Im nahen Umfeld befinden sich allerdings ausreichend Ausweich- oder Ersatzhabitate, so dass sich der Erhaltungszustand der Mehlschwalbe nicht verschlechtern wird. Nester mit Gelege dürfen nicht entfernt werden.

Die Abbrucharbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kleinspecht

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge⁵. Da der Gehölzbestand vollständig erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eintreten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren

⁴ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁵ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge⁶.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude als Bruthabitat genutzt werden. Um die Verbotstatbestände auszuschließen, sind die Gebäude vor ihrem Abriss einer entsprechenden Besatzkontrolle zu unterziehen. Im nahen Umfeld befinden sich allerdings ausreichend Ausweich- oder Ersatzhabitate, so dass sich der Erhaltungszustand der Mehlschwalbe nicht verschlechtern wird. Nester mit Gelege dürfen nicht entfernt werden.

Die Abbrucharbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen⁷. Die Gehölze bleiben erhalten, so dass keine Bruthabitate zerstört werden.

Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind⁸.

Das Vorkommen der Kreuzkröte ist an dieser Stelle auszuschließen.

⁶ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁷ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁸ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Zusammenfassung:

Die MTB-Abfrage aus September 2014 dokumentiert das Vorkommen Planungsrelevanter Arten, insbesondere das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Aufgrund der Wirkfaktoren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für diese Arten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und mit welchen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.

Grundsätzlich sind bei allen Abrissarbeiten die Brutvogelzeiten (01. März bis 30. September) sowie die Besatzzeiten der Fledermausquartiere (Wochenstube, Winter- oder Übergangsquartier) verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen und auf diese Zeiträume abzustimmen.

Anlage MTB Abfrage

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409/Quadrant 1**FNP-Änderung Vinckestraße**

(Quelle: Fachinformationssystem des LANUV NRW - FIS - 11.9.2014)

[\(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen\)](#)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U